



Zahl: D/36911/2024

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 19.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 168/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Weerberg erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für 10 Jahre im Vorhinein:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für ein Reihengrab | € 320,00 |
| b) für ein Familiengrab | € 640,00 |
| c) für ein Kindergrab | € 200,00 |
| d) für ein Urnengrab Nische oder Erde | € 320,00 |

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Nach Beendigung der 10 Jahre ist eine Verlängerung nur mehr jährlich möglich:

Die jährliche Verlängerungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für ein Reihengrab | € 32,00 |
| b) für ein Familiengrab | € 64,00 |
| c) für ein Kindergrab | € 20,00 |
| d) für ein Urnengrab Nische oder Erde | € 32,00 |

Die laufende Gebühr wird mit 15.07. jeden Jahres fällig.

§ 4

Sonstige Gebühren

- Für die Öffnung der Grabstätte wird eine Gebühr von € 465,00 eingehoben.
- Für die Urnenabdeckplatte wird eine Gebühr von € 560,00 eingehoben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für Friedhof Weerberg Verordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

**An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 21.11. bis einschließlich 06.12.2024**